Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des Familiennachzugs

Aktuelle Rechtsprechung zum Familiennachzug, 27.11.2025

<u>Sammlung von Erfahrungsberichten aus dem Veranstaltungs-Chat zum Verfahren nach §22 AufenthG im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten</u>

Diese Erfahrungsberichte sind von einzelnen Beratenden und Anwält*innen und beziehen sich auf den Stand 27.11.2025. Sie beziehen sich auf einzelne Verfahren und sind daher womöglich nicht verallgemeinerbar. Daher: keine Gewähr für die Informationen!

Themengebiet „Einreichung der Härtefallanzeige bei IOM“

- „In einem meiner Fälle wurde von IOM nach der Standard-Eingangs-E-Mail noch eine E-Mail von IOM geschickt, mit der Bitte „den Fragebogen“ auszufüllen. Tatsächlich war das lediglich E-Mail-Text mit Fragen, die ich ohnehin schon im Antrag in meinem Datenblatt beantwortet hatte. Jetzt schick ich das eben nochmal.“
- „Wir haben einen Antrag formlos mit der Kindesmutter hier in Deutschland gestellt und begründet. Da gab es den Fragebogen offenbar noch nicht.“
- Wer stellt die Anzeige?
    - „Wer die Anzeige abgibt ist -soweit ich es gesehen habe - erstmal egal, da der Fragebogen sehr allgemein gehalten ist und Angaben von allen Beteiligten erfordert. Hauptsache die Kontaktdaten funktionieren dann auch.“
    - Ich denke, die "Anzeige" kann durch alle, der "Antrag" nur durch die RechtsinhaberInnen gestellt werden.
- Sprache der Anzeige:
    - „IOM hatte mir August geantwortet, dass die Härtefallanzeigen vorzugsweise in Deutsch oder Englisch gestellt werden können, aber auch folgende Sprachen möglich sein: Arabisch, Paschtu, Dari, Farsi, Tigrinya, Amharisch oder Somali. Ich weiß allerdings nicht, ob diese Infos noch aktuell ist.“
    - „Meine Anträge waren auf deutsch, die Antwort-E-Mail von IOM, mit der Bitte nochmals die Daten zu übersenden, war auf Englisch, hab dann aber meinen deutschen Text nochmal geschickt, aber mit einer KI-Übersetzung ins Englische.“

Themengebiet: „Formlose Antragsstellung“

- „Ich stelle auch immer zusätzlich zum Härtefallantrag an IOM einen formlosen Antrag per E-Mail an die Botschaft, erstmal nur vorsorglich.“

- „Meine Erfahrung aus der Beratungspraxis ist, dass der Eingang eines fristwahrenden Antrags bei den AVs sehr oft nicht bestätigt wird oder erst nach mehrmaligen Nachfragen…“
- Die Annahme eines formlosen Antrags wurde von der AV Amman schriftlich per E-Mail abgelehnt. Das ist erstmal unerheblich. Diese schriftliche Rückmeldung kann (falls es zu einem Rechtsstreit kommt) als Eingangsbestätigung für den faktisch eingereichten Antrag dienen. Also alles aufbewahren!

Themengebiet „Kontaktaufnahme der IOM mit den Antragsstellenden“

- Die im Ausland lebenden Personen werden eingeladen zum Interview
- Bei minderjährigen Antragsstellenden werden die Eltern für das Interview angefragt, unabhängig vom Aufenthaltsort
    - „Bei uns hat IOM die Eltern gefragt und die Eltern konnten sich selbst entscheiden, wer das Interview führen möchte. Es geht um ein krankes Kind.“
    - „In meinem Fall, Elternnachzug zum in Deutschland lebenden UMF (Kind in D ist 9 Jahre alt), wurde mir durch die Eltern berichtet, dass es auch mit dem Vormund in Deutschland durch IOM telefonischen Kontakt gab. Danach hatten die Eltern ein Video-Interview mit IOM.“
- Vor dem Interview werden vermutlich auch die Stammberechtigten in Deutschland angerufen und informiert.

Themengebiet „Interview durch IOM“

- „Bei einer Kollegin hat wohl schon ein Online-Interview stattgefunden. Es wurde dann gesagt, der Fall würde ans AA weitergeleitet.“
- „Meine Klientin wurde nach einem Härtefallantrag bereits zu einem Interview in die deutsche Botschaft eingeladen.“
- „So läuft es bei meinem Antrag auch. Es soll ein Videolink an die Familie im Ausland verschickt werden, auf den meine Klienten jetzt warten.“